

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Verträge zwischen Rechtsanwalt Peter Goller (im Folgenden: Rechtsanwalt) und seinen Auftraggebern (im Folgenden: Mandanten) gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit nicht etwas Abweichendes von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen:

1. Mandatierung

Der Mandant beauftragt Rechtsanwalt Peter Goller in jeder Angelegenheit gesondert mit der rechtlichen Beratung und/oder mit der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung seiner Interessen gegenüber Dritten. Anfragen werden jedoch nur bearbeitet, wenn der Mandant seinen Namen und seine Postanschrift vollständig mitteilt oder seine Identität und die Erreichbarkeit seiner Person anderweitig festgestellt bzw. gewährleistet werden können. Eine Mandatierung kommt zudem nur zustande, wenn der Rechtsanwalt die Übernahme des Mandats schriftlich bestätigt. Zum Nachweis der Mandatierung gegenüber Behörden, Anspruchsgegnern etc. wird der Mandant zusätzlich eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen. Der Rechtsanwalt bearbeitet das Mandat selbstständig oder gemeinsam mit kooperierenden Rechtsanwälten, denen gegebenenfalls entsprechende Untervollmacht erteilt wird. Zur Erteilung von Untervollmacht ist der Rechtsanwalt berechtigt.

2. Honorar

Das Honorar des Rechtsanwalts bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit nicht im Einzelfall ein höheres Honorar vereinbart wird. Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen des Rechtsanwalts ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG). Die Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Gibt es in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber, haften sie dem Rechtsanwalt gegenüber als Gesamtschuldner. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Für den Mandanten eingehende Zahlungen darf der Rechtsanwalt vorab zur Deckung seiner Gebühren und Auslagen verwenden.

3. Deckungsanfragen bei Rechtsschutzversicherungen

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Der Rechtsanwalt wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten erfolgen nur auf der Grundlage eines besonders zu honorierenden Auftrags.

4. Schutz bei elektronischer Datenübermittlung

Die Kontaktaufnahme mit dem Rechtsanwalt durch elektronische Medien birgt die Gefahr der Ausspähung durch Dritte. Zur Vermeidung solcher Risiken wird der Mandant auf eigene Kosten für eine entsprechende Datenverschlüsselung sorgen oder aber schutzbedürftige Inhalte auf herkömmliche Weise übermitteln.

5. Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber der Gegenseite, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honorar- und Kostenansprüche des Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

6. Grundsatz der Schriftlichkeit

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Rechtsanwalt verbindlich.

7. Haftung des Rechtsanwalts

Die Haftung des Rechtsanwalts ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 250.000 EUR je Schadensfall begrenzt (§ 51 a Abs.1 BRAO). Der Mandant kann verlangen, dass auf seine Kosten für das Einzelmandat eine darüber hinausgehende Versicherung in frei zu vereinbarenden Höhe abgeschlossen wird.

8. Verjährung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt verjähren drei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrags, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

9. Erfüllungsort / Gerichtstand

Vertraglicher Erfüllungsort der anwaltlichen Leistungen ist der Sitz der Anwaltskanzlei (Endingen). Endingen ist daher Gerichtstand für alle Ansprüche aus dem durch die Mandatierung begründeten Rechtsverhältnis. Gegenüber Kaufleuten gilt Endingen als vereinbarter Gerichtstand.

10. Sonstiges

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies weder die Wirksamkeit der Mandatierung als solcher noch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Peter Goller - Rechtsanwalt

Marktplatz 7
79346 Endingen

Tel.: +49 (0)7642 / 925433

Fax: +49 (0)7642 / 924637

eMail: info@advogo.de